

(2) Die Höhe der Bodennutzungsgebühr beträgt 25 % der im § 2 Abs. 2 Ziff. 1 festgelegten Sätze bei dauerndem Entzug für

1. Verkehrswege, Pipelines, Energiefortleitungsanlagen und Einrichtungen der Kabel- und Übertragungswege der Deutschen Post,
2. den Speicher- und Gewässerausbau im Bereich des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft,
3. Maßnahmen in den Bereichen des Ministeriums für Volksbildung, des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen und des Amtes für Jugendfragen,
4. die Errichtung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten zur Erprobung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse,^{1,2}
5. den Bau von kommunalen und betrieblichen Einrichtungen der Berufsbildung,
6. den Bau von staatlichen und betrieblichen Gesundheits- und Sozialeinrichtungen,
7. Maßnahmen der Landwirtschaftsbetriebe der Pflanzen- und Tierproduktion, deren kooperative Einrichtungen sowie Düngestoffbetriebe der Landwirtschaft.

(3) Werden im zeitlichen Zusammenhang mit einem dauernden Bodenentzug öd-, Unland oder sonstige Flächen kultiviert oder wird durch Mutterbodenauftrag die Fruchtbarkeit von land- und forstwirtschaftlichem Boden verbessert, wird die für den dauernden Bodenentzug zu zahlende Bodennutzungsgebühr durch die Gewährung von Abschlägen vermindert. Die zu gewährenden Abschläge sind auf der Grundlage der Sätze der Bodennutzungsgebühr zu ermitteln.

§ 4

Regelung für gemeinsame Investitionen

(1) Bei gemeinsamen Investitionen hat jeder Beteiligte nach den für ihn geltenden Sätzen für den entzogenen Boden anteilig Bodennutzungsgebühr zu zahlen.

(2) Für die Berechnung der Höhe der Bodennutzungsgebühr und deren Abführung ist der Investitionsauftraggeber der gemeinsamen Investition verantwortlich.

§ 5

Erhöhte Bodennutzungsgebühr

(1) Wer entgegen den Festlegungen in der Bodennutzungsverordnung vom 26. Februar 1981 (GBl. I Nr. 10 S. 105) Pflichten zum Schutz des Bodens verletzt, hat außer der Bodennutzungsgebühr gemäß § 2 eine erhöhte Bodennutzungsgebühr zu zahlen.

(2) Die erhöhte Bodennutzungsgebühr beträgt

1. beim Bodenentzug

- a) ohne Zustimmung gemäß § 14 der Bodennutzungsverordnung und ohne Vertrag mit dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb,
- b) über den zugestimmten Umfang hinaus und
- c) zum früheren Zeitpunkt als zulässig

für die unrechtmäßig entzogene Fläche je ha

die 10fache Höhe der im § 2 Abs. 2 Ziff. 1 festgelegten Sätze der Bodennutzungsgebühr

2. bei Nutzungsbeschränkung mit notwendiger Nutzungs- oder Kulturartenänderung ohne vorherige Zustimmung gemäß § 14 der Bodennutzungsverordnung und ohne Vertrag mit dem Landwirtschaftsbetrieb einmalig je ha

100 TM

3. bei Nichteinhaltung der festgelegten oder vereinbarten Qualität bei der Rückgabe von zeitweilig entzogenem Boden und bei Nichteinhaltung der im Plan der Wiederurbarmachung festgelegten Qualitätsanforderungen für zurückgegebenen Boden, der für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe im Tagebau genutzt wurde, einmalig je ha

100 TM

4. bei nichttermingemäßer

- a) Rückgabe von Boden, der für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe im Tagebau genutzt wurde,
 - b) Rückgabe von zeitweilig entzogenem Boden,
 - c) Beendigung einer Nutzungsbeschränkung
- je ha und Jahr bis zur Rückgabe des Bodens und Beendigung der Nutzungsbeschränkung

50 TM.

(3) Die erhöhte Bodennutzungsgebühr wird durch den Vorsitzenden des Rates des Kreises festgelegt, auf dessen Territorium gegen Festlegungen in der Bodennutzungsverordnung vom 26. Februar 1981 verstoßen wurde.

§ 6

Abführung der Bodennutzungsgebühr und der erhöhten Bodennutzungsgebühr

(1) Die Bodennutzungsgebühr wird zum Zeitpunkt des Bodenentzuges bzw. des Beginns der Nutzungsbeschränkung und für den Bodenentzug zur Gewinnung mineralischer Rohstoffe im Tagebau jeweils am 31. Januar für das vorangegangene Kalenderjahr fällig.

(2) Die erhöhte Bodennutzungsgebühr wird 10 Tage nach Zugang des Abführungsbescheides fällig.

(3) Die Bodennutzungsgebühr und die erhöhte Bodennutzungsgebühr sind von den nichtlandwirtschaftlichen Bodennutzern innerhalb von 15 Tagen nach Fälligkeit an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen, der den Abführungsbescheid erteilt hat.

(4) Die von nichtlandwirtschaftlichen Bodennutzern gezahlte Bodennutzungsgebühr und erhöhte Bodennutzungsgebühr sind Einnahmen des zentralen Haushaltes. Sie kann auf dem Verwaltungswege eingezogen werden. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist ein Verzugszuschlag von 0,05% 1^e Tag zu entrichten.

(5) Landwirtschaftsbetriebe gemäß § 3 Abs. 2 Ziff. 7 überweisen die Bodennutzungsgebühr auf ein betriebliches Sonderkonto. Diese Mittel sind auf der Grundlage von Beschlüssen des Kooperationsrates der Pflanzen- und Tierproduktion zur Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion einzusetzen.

(6) Die erhöhte Bodennutzungsgebühr entsprechend § 5 ist von den Landwirtschaftsbetrieben gemäß § 3 Abs. 2 Ziff. 7 auf ein Sonderkonto des Rates des Kreises, Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, zu überweisen. Über den Einsatz dieser Mittel zur Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion entscheidet der Rat des Kreises nach Beratung im Rat für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft.

² z. Z. gilt die Verordnung vom 1. November 1972 über die Planung, Errichtung und Nutzung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten (GBl. II Nr. 70 S. 805).